

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht wird hiermit in Sachen

folgendes vereinbart:

1. Schweigepflicht und Datenschutz

Rechtsanwalt Michael Löwe (im folgenden: der Rechtsanwalt) ist verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige oder öffentlich bekannte Tatsachen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrags betraute Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Der Rechtsanwalt verwendet bei der Mandatsbearbeitung eine EDV-gestützte Datenverarbeitung. Die vom Mandanten bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert (Hinweis gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz).

2. Vergütung, Vorschuß, Aufrechnung

Die geschuldete Vergütung bestimmt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die zu erhebenden anwaltlichen Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert (Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 RVG).

Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 4 RVG); eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Der Rechtsanwalt kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen unter Übersendung bzw. Übergabe einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuß fordern und die Aufnahme der Tätigkeit von dessen Bezahlung abhängig machen. Gerät der Mandant mit der Zahlung von Vorschüssen in Verzug, ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat niederzulegen.

Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwalts nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Rechtsanwalt hat das Recht, bei ihm eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge mit offenen Vergütungsbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

3. Belehrung nach § 12 a Abs. 1 S. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (nur in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten erheblich)

In Verfahren vor dem Arbeitsgericht trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst; der Prozeßgegner muß – anders als im regulären Zivilprozeß – die Anwaltskosten selbst dann nicht ersetzen, wenn er den Prozeß verliert.

Der Mandant muß also die eigenen Anwaltskosten der ersten Instanz (Verfahren vor dem Arbeitsgericht), aber auch für die außergerichtliche Vertretung, in jedem Falle – unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits – selbst tragen, es sei denn, eine Rechtsschutzversicherung hat Deckungszusage erteilt oder es wurde Beratungs- bzw. Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Nur in der zweiten Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. dritten Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann, falls der Mandant obsiegt, der Gegner zur Tragung der Anwaltskosten verurteilt werden. Selbst dann bleibt jedoch gegenüber dem Rechtsanwalt zunächst der Mandant zur Zahlung der Gebühren verpflichtet; er hat insoweit lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterliegenden Gegner. Der Mandant trägt also – wie im Zivilprozeß üblich – das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der gegnerischen Partei.